

Zusatzleistungen zur AHV/IV: Merkblatt zur Vergütung von Zahnbehandlungskosten

SVA Zürich

Zusatzleistungen

Team 044 448 55 60, info-el@svazurich.ch
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich
Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich
www.svazurich.ch

Zahnbehandlungskosten und Kosten für Zahnprothetiker können wir nur vergüten, wenn sie uns innert 15 Monaten ab Rechnungsstellung beziehungsweise Abrechnungsdatum der Krankenkasse eingereicht werden. Die Rechnungen und Abrechnungen sind in Kopie einzureichen. Wir empfehlen Ihnen, **vor Beginn der Behandlung** Ihre Zahnarztpraxis über den Bezug von Zusatzleistungen zur AHV/IV zu informieren.

1 **Einfach, wirtschaftlich und zweckmässig**

Zahnbehandlungskosten können wir über die Zusatzleistungen zur AHV/IV vergüten, soweit es sich um eine einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Behandlung handelt. Kronen, Brücken, Implantate sowie Keramik-Inlays und -Overlays erfüllen diese Kriterien nur in Ausnahmefällen.

2 **Abrechnung nach UV/MV/IV-Tarif**

Die Zahnarztrechnung muss nach UV/MV/IV-Tarif (Taxpunktwert CHF 1.00) erstellt sein, die Laborrechnung gemäss der Konkordanzliste für zahn-technische Arbeiten der Vereinigung der Kantonszahnärzte der Schweiz (Labor-Taxpunktwert CHF 1.00).

3 **Kostenvoranschlag**

Für Behandlungen, die voraussichtlich CHF 3'000.00 übersteigen, ist uns vorgängig zusammen mit aktuellen Röntgenbildern ein detaillierter Kostenvoranschlag einzureichen, der auch über das Behandlungsziel Auskunft gibt. Bei Unsicherheit, ob die Behandlung die Kriterien Einfachheit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit erfüllt, empfehlen wir, auch für günstigere Behandlungen vorgängig einen Kostenvoranschlag einzureichen.

4 **Kostenübernahme**

Ein von uns genehmigter Kostenvoranschlag ist keine Kostengutsprache. Eine Vergütung ist nur möglich, wenn zur Zeit der Zahnbehandlung weiterhin Anspruch auf Zusatzleistungen besteht beziehungsweise die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse nicht geändert haben. Bitte beachten Sie, dass wir allfällige Medikamente und Verbrauchsmaterial nicht vergüten können.

Zahnbehandlungskosten sind Teil der vergütbaren Krankheits- und Behinderungskosten. Und für diese ist die Vergütung beschränkt auf folgende Jahresbeträge:

- Alleinstehende:	CHF	25'000.00
- Ehepaare:	CHF	50'000.00
- Vollwaisen:	CHF	10'000.00
- Heimbewohner:	CHF	6'000.00

5 **Behandlung ohne genehmigten Kostenvoranschlag**

Ihre Zahnarztpraxis muss bei Behandlungen ohne Kostenvoranschlag im Nachhinein nachweisen, dass die gesamte Behandlung einfach, wirtschaftlich und zweckmässig war. Ansonsten können die Kosten nicht durch die Zusatzleistungen zur AHV/IV vergütet werden.

6 **Kieferorthopädische Behandlung**

Bei kieferorthopädischen Behandlungen ist vorgängig immer ein Gesuch zusammen mit dem Formular Sozialzahnmedizin Kieferorthopädie sowie den Röntgenbildern einzureichen. Kieferorthopädische Behandlungen werden, falls die Kriterien erfüllt sind, nur bis zum vollendeten 18. Lebensjahr übernommen. Für Erwachsene können keine Kosten für kieferorthopädische Behandlungen übernommen werden.

7 **Direktüberweisung an den Zahnarzt möglich**

Auf Wunsch können wir die Vergütung direkt der behandelnden Zahnärztin oder dem behandelnden Zahnarzt überweisen. Dazu benötigen wir die erste und zweite Seite des Formulars Zahnbehandlung Sozialzahnmedizin vollständig ausgefüllt und unterschrieben.

Die Patientin oder der Patient bleiben gegenüber der Zahnarztpraxis Auftraggeber und Honorarschuldner. Die Rechnung ist in jedem Fall auf den Namen der Patientin oder des Patienten auszustellen.

8 Zahnarztrechnung der Krankenkasse vorlegen

Die Rechnung ist zuerst der Krankenkasse vorzulegen, damit diese die Leistungsabrechnung erstellen kann. Zusammen mit der Leistungsabrechnung der Krankenkasse ist die Zahnarztrechnung anschliessend uns einzureichen.

9 Behandlung im Ausland

Kosten einer Zahnbehandlung im Ausland können wir grundsätzlich nur vergüten, wenn es sich um eine notfallmässige Schmerzbehandlung handelt. Die Behandlung muss schriftlich belegt und von der behandelnden Ärztin, vom behandelnden Arzt abgesegnet werden.

In allen anderen Fällen muss die Zahnärztin oder der Zahnarzt vorgängig belegen, dass die Behandlung nachhaltig kostengünstiger ist als eine vergleichbare Behandlung in der Schweiz.

Der Kostenvoranschlag muss nach UV/MV/IV-Tarif in der Schweiz erstellt und genehmigt werden. Weiter hinausgehende Behandlungen können nicht durch die Zusatzleistungen übernommen werden.